

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

- a) zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024,
des Bürgermeisters der Gemeinde Schwalbach,
sowie einer evtl. notwendig werdenden Stichwahl des Bürgermeisters am
23. Juni 2024,
zum Kreistag des Landkreises Saarlouis,
zum Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach,
zu den Ortsräten der Gemeindebezirke Elm, Hülzweiler und Schwalbach
am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Gemeinde Schwalbach wird in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr) im Rathaus Schwalbach, Hauptstraße 92, Zimmer 2.03, Wahlamt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai (20. - 16. Tag vor der Wahl) und spätestens am 24. Mai 2024 bis 13.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde/bei der Gemeindewahlleiterin im Rathaus Schwalbach, Hauptstraße 92, Zimmer 2.03, Wahlamt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr oder er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch **Stimmabgabe** an der

1. Europawahl in einem beliebigen Wahlraum seines Landkreises,
2. Wahl des Bürgermeisters in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde, evtl. notwendig werdende Stichwahl des Bürgermeisters am 23. Juni 2024,
3. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches,
4. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches,
5. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirkes,

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden

- bei der Europawahl

die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder

- bei der Europawahl und/oder den Kommunalwahlen

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung/ § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der

Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde/der Gemeindewahlleiterin gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde/bei der Gemeindewahlleiterin mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

1. für die **EUROPAWAHL**
einen weißen Stimmzettel und einen weißen Stimmzettelumschlag,
2. für die **Wahl des Bürgermeisters**
einen beige Stimmzettel,
3. für die **KREISTAGSWAHL**
einen grünen Stimmzettel,
4. für die **GEMEINDERATSWAHL**
einen gelben Stimmzettel,
5. für die **ORTSRATSWAHL**
einen orangefarbenen Stimmzettel,
6. **einen gemeinsamen gelben Stimmzettelumschlag** für die unter Nummer 2 bis 5 genannten Kommunalwahlen,

7. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Europawahl und einen rosafarbenen Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen und
8. je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Gemeindevahlleiter vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwalbach, 06. Mai 2024

Die Gemeindebehörde/
Die Gemeindevahlleiterin

Heinen
Erste Beigeordnete